



Stadt

Aichtal

Kindertagespflege in Aichtal

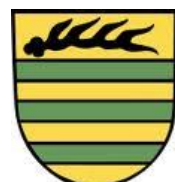
Informationen

Regelungen

Vertrag

Kosten

Stand: 01.01.2020



Inhalt

Seiten 3 - 5	Regelung über die Nutzung der Kindertagespflege
Seiten 6 - 7	Merkblatt: Belehrung für Eltern/Personensorgeberechtigten
Seiten 8 - 9	Regelung des Kostenbeitrages der Kindertagespflege
Seite 10	Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

Anlagen

Seiten 11 – 16	Anlage 1: Betreuungsvertrag
Seiten 17 - 18	Anlage 2: Festsetzung des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege
Seite 19	Anlage 3: Änderung des Kostenbeitrags
Seite 20	Anlage 4: Abmeldung von der Betreuung
Seite 21	Anlage 5: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung/Impfberatung
Seite 22	Anlage 6: Vollmacht über ärztliche Behandlung im Notfall
Seiten 23 - 24	Anlage 7: Eingewöhnungsphase
Seiten 25 - 26	Anlage 8: Ablösephase
Seite 27	Anlage 9: Verordnung von Bedarfsmedikation
Seite 28	Anlage 10: Einverständniserklärung zur Abholung durch Begleitpersonen
Seite 29	Anlage 11: Einwilligungserklärung zur Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos

Regelung über die Nutzung der Tagespflege für Kinder bis 14 Jahren

1. Aufgabe

In der Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen sie mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.

2. Aufnahme

- 2.1. In der Tagespflege können nur Kinder bis 14 Jahre aus Aichtal aufgenommen werden. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.
- 2.2. Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme eines Kindes vorzulegen:
 - Betreuungsvertrag
 - ärztliche Untersuchung
 - Impfbescheinigung oder Impfbuch, Bescheinigung über Wiederholungsimpfungen
- 2.3. Über die Aufnahme und die Entlassung eines Kindes entscheidet die Tagespflegeperson in Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V..
- 2.4. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorgeberechtigung, sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.5. Formlose Bescheinigung über Arbeitstätigkeit mit Angabe des Stundenumfangs vom Arbeitgeber.

3. Abmeldung/Kündigung

Siehe Regelung über die Kostenbeiträge der Stadt Aichtal für die Tagespflege.

4. Besuch der Tagespflege für Kinder, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1. Im Interesse des Kindes soll die Tagespflege regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Kann ein Kind die Tagespflege nicht besuchen, ist die Tagespflegeperson zu benachrichtigen.
- 4.3. Die Betreuungszeiten werden individuell mit der Tagespflegeperson vereinbart.
- 4.4. Der Besuch der Tagespflege regelt sich nach der in der Einzugsermächtigung für den Kostenbeitrag angegebenen Betreuungszeit.
- 4.5. Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und pünktlich zu den vereinbarten Abholzeiten abgeholt werden.
- 4.6. Die geplanten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden rechtzeitig den abgebenden Eltern/Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Kurzfristige Ausfallzeiten werden ab dem 3. Tag nach Rücksprache mit den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. durch Vertretung geregelt.

5. Regelung in Krankheitsfällen

- 5.1. Über die Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- 5.2. Das IfSG bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Tageseinrichtung/Tagespflege gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterie verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 5.3. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tagespflegeperson betreten.
- 5.4. Der Tagespflegeperson muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 5.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Tagespflegeperson eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 5.6. Bei fiebrigen Erkältungserkrankungen, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Hals-schmerzen u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 5.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen verabreicht.

6. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege ist der vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages Esslingen beschlossene Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser ist in der Kostenbeitragstabelle des Landkreises Esslingen geregelt.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Pflichten

Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gegeben ist. Elterngespräche und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

8. Aufsichtspflicht

- 8.1.** Die Tagespflegeperson ist während den Betreuungsstunden für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2.** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit der Übernahme in die Obhut der Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- 8.3.** Auf dem Weg zur und von der Tagespflege sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/ Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Tagespflege abgeholt wird.

9. Versicherung und Haftung

- 9.1.** Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Tagespflegeperson
 - während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson
 - während aller Veranstaltungen der Tagespflegeperson außerhalb des Grundstücks (Spaziergang und dergleichen).
- 9.2.** Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tagespflegeperson eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.3.** Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/ Personensorgeberechtigten.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Regelung des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege der Stadt Aichtal

1. Kostenbeitragspflicht

Die Stadt Aichtal erhebt für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen Kostenbeitrag nach Vorgabe des Landkreises Esslingen

2. Kostenbeitragsschuldner

- 2.1. Zur Zahlung des Kostenbeitrages sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.
- 2.2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- 3.1. Die Beitragspflicht der Sorgeberechtigten entsteht ab dem Tag, ab dem die Betreuung vertraglich vereinbart wurde. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson durch die Stadt Aichtal erfolgt erst ab dem Monat des Antragsübergangs bei der Stadt Aichtal.
- 3.2. Für die Inanspruchnahme der Tagespflege werden monatliche Kostenbeiträge erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Austritt vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% des Kostenbeitrags zu entrichten.
- 3.3. Kosten für das Mittagessen entstehen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mahlzeiten vertraglich vereinbart wurden.
- 3.4. Der Kostenbeitrag und die Verpflegungskosten sind jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.
- 3.5. Der Kostenbeitrag und die Verpflegungskosten sind für die Monate September bis August durchgehend zu entrichten.
- 3.6. Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Betreuungszeiten erforderlich. Veränderungen, die eine Anpassung des Kostenbeitrages zur Folge haben, sind der Stadt Aichtal entsprechend Ziffer 4.1. bis zum 15. des Vormonats der Stadt Aichtal anzuzeigen.
- 3.7. Die ausgewiesene Kinderzahl bezieht sich auf alle Kinder einer Familie, bzw. auf alle Kinder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3.8. Inhaber des Familien- und Sozialpasses der Stadt Aichtal erhalten auf den Kostenbeitrag und die Verpflegungskosten eine Ermäßigung entsprechend der jeweils für den Familien- und Sozialpass gültigen Regelungen. Der Familien- und Sozialpass muss der Abrechnungsstelle bei der Stadt Aichtal, die für die Tagespflege zuständig ist, vorgelegt werden.

4. Kündigung / Änderung

- 4.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis zum 15. eines Kalendermonats oder zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Aichtal. Die Änderung eines Vertragsverhältnisses zum 15. eines Kalendermonats oder zum Ende eines Kalendermonats ist mit einer Frist von 14 Tagen vorher zulässig ab schriftlichen Eingang beim Rathaus. Der Tageselternverein wird vom Rathaus über eingegangene Änderungen benachrichtigt zur Entscheidung über die Umsetzung der Änderung.
- 4.2. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung am gesamten Aufwand der Tagespflegepersonen und ist deshalb auch während der Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen

und auch bei längeren Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

- 4.3.** Die Stadt Aichtal kann nach Rücksprache mit der Tagespflegeperson das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über ein zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Regelung Tagespflege aufgeführten Eltern/Personensorgeberechtigtenpflichten trotz Abmahnung,
- die Nichtbezahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten, und der Tagespflegeperson oder der Stadt Aichtal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung während der Betreuung trotz eines von dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. anberaumten Vermittlungsgesprächs.
- Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

- 4.4.** Das Abmeldeformular ist nach Unterschrift beider Vertragsparteien dem Tageselternverein und der Stadt Aichtal vorzulegen. Eine evtl. fehlende Unterschrift gilt nach zwei vergeblichen Versuchen (Bsp. Wegzug der Vertragspartei) als ersetzt.

5. Inkrafttreten

Die Regelung des Kostenbeitrags tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

Ab 01.01.2020

Familien mit

1 Kind 2,27 Euro pro Stunde

2 Kinder 1,74 Euro pro Stunde

3 Kinder 1,16 Euro pro Stunde

4 Kinder und mehr 0,39 Euro pro Stunde

Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages

Anzahl der Stunden/Woche x 4,3 (Wochen pro Monat) x Kostenbeitrag je
Betreuungsstunde = individueller Kostenbeitrag (kaufmännisch gerundet auf volle €)

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie bis zum vollendeten unter 18. Lebensjahr ermittelt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung beim Land-kreis Esslingen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII durchführen zu lassen. Dabei werden die Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf den Internetseiten des Landkreises Esslingen www.landkreis-esslingen.de

Betreuungsvertrag**Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten**

Name der Mutter _____

Wohnort und Straße _____

Telefon: Privat _____ E-Mail _____

Arbeitsplatz _____ Mobil _____

Name des Vaters _____

Wohnort und Straße _____

Telefon: Privat _____ E-Mail _____

Arbeitsplatz _____ Mobil _____

Sonstige Angaben (z.B. verheiratet, getrennt lebend, geschieden, Sorgerecht etc.)
_____**Angaben zu Tagespflegeperson**

Name der Tagespflegeperson _____

Wohnort und Straße _____

Telefon: Privat _____ E-Mail _____

Arbeitsplatz _____ Mobil _____

Pflegerlaubnis vom Jugendamt ja nein ist beantragt

Zwischen den oben genannten Personen wird nachstehender Vertrag geschlossen.

- Original Tagesmutter
- Kopie Stadt Aichtal
- Kopie Eltern
- Kopie Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.

1. Beginn und Umfang der Tagespflege

Für nachfolgend genannte(s) Kind/Kinder übernimmt die am Vertragsanfang genannte Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages, die Erziehung und Pflege.

Angaben zum Kind

Name, Vorname des Kindes _____

Geboren am _____ in _____

Krankenkasse, bei der das Kind mitversichert ist _____

Hausarzt des Kindes

Name des Arztes _____

Straße PLZ, Ort _____

Telefon _____

Allergien, besondere Krankheiten

Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 8) ist vor Beginn der Betreuung bei der Tagespflegeperson vorzulegen.

1.1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

1.1.1. Eingewöhnungsphase beginnt am _____

Nach der Eingewöhnungsphase wird der Stadt Aichtal der Stundennachweis vorgelegt.

1.2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt vereinbart:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ab _____ Uhr	ab _____ Uhr	ab _____ Uhr	ab _____ Uhr	ab _____ Uhr
bis _____ Uhr	bis _____ Uhr	bis _____ Uhr	bis _____ Uhr	bis _____ Uhr

Sondereinbarungen

Abweichungen sind zu besprechen.

2. Kostenbeitrag

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragstabelle des Landkreises Esslingen. Grundlage für die Berechnung ist die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit.

- 2.1. Die Tagespflegeperson erhält von der Stadt Aichtal für die Betreuung des o.g. Kindes/der o.g. Kinder eine laufende Geldleistung. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 2.2. Die Eingewöhnungszeit wird nach Anlage 7 abgerechnet. Der Kostenbeitrag wird ab dem ersten Betreuungstag fällig.
- 2.3. Änderungen, die eine Neuberechnung zur Folge haben, sind der Stadt Aichtal unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen

2.4. Sonderregelungen

Gesondert berechnet werden:

(z.B. besondere Ernährung, Betreuung über das Wochenende und an Feiertagen, Übernachtungen, Ausflüge)

Diese Leistungen werden von den Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an die Tagesbetreuungsperson ausbezahlt.

2.5. Überschreitung der Betreuungszeit

Überstunden können in Absprache mit der Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Die Eltern/Personenberechtigten zahlen die Überstunden pro angefangene Stunde nach dem Stundensatz der derzeit gültigen laufenden Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson aus oder gleichen die Überstunden, bei Einverständnis der Tagespflegeperson, durch die geringere Inanspruchnahme der Betreuungszeiten aus. Wird ein erhöhter Betreuungsbedarf länger als 4 Wochen in Anspruch genommen, ist eine Vertragsänderung erforderlich (siehe Anlage 4).

3. Regelung bei Ausfallzeiten

3.1. Betreuungsfreie Tage

Die Tagespflegeperson hat bei einer 5-Tage-Woche (ohne Krankheit) Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage im Jahr. Der Kostenbeitrag ist auch in dieser Zeit von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu zahlen. Die betreuungsfreien Tage werden rechtzeitig mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abgestimmt. Der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg gelten als zusätzliche betreuungsfreie Tage.

Wird eine Betreuung während der betreuungsfreien Tage der Tagespflegeperson erforderlich, wird bei rechtzeitiger Bekanntgabe (mind. 8 Wochen vorher) vom Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. eine Ersatzbetreuung gestellt.

3.2. Erkrankung des Kindes

Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Eltern/Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist (z.B. bei Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege, etc.) ist es Aufgabe der Eltern/Personensorgeberechtigten, für das Kind zu sorgen.

Hinweis

Nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) V können berufstätige Eltern/Personensorgeberechtigte zur Pflege kranker Kinder 10 Tage (für ein Kind bis zu 12 Jahren), maximal jedoch 25 Arbeitstage zu Hause bleiben. Alleinerziehende haben einen Freistellungsanspruch pro Kalenderjahr von 20 Tagen für ein Kind, bis zu 40 Tagen für 2 Kinder, bis 50 Tagen für 3 und mehr Kinder. Sie erhalten dann von der Krankenkasse ein Krankengeld.

3.3 Erkrankung der Tagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder deren Kinder verpflichtet sich die Tagespflegeperson, unverzüglich die Eltern/Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei längerfristiger Krankheit der Tagespflegeperson bemüht sich der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. um eine Ersatzbetreuung.

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson ist das Betreuungsentgelt für max. 30 Krankheitstage (bei 5-Tage-Woche, ansonsten anteilig) unverändert weiter zu zahlen. Dies gilt auch bei Reduzierung oder Wegfall der Betreuung wegen Krankheit ohne Ersatzbetreuung.

3.4 Urlaubsvertretung der Tagespflegeperson

Urlaubsvertretungen werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. organisiert. Die Tagespflegeperson erhält eine Vergütung nach dem derzeit gültigen Stundensatz der laufenden Geldleistung. Den Eltern/Personensorgeberechtigten wird der Kostenbeitrag nach der derzeit gültigen Regelung berechnet

4. Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche werden in der Regel von den Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt. Die Tagespflegeperson ist darüber zu informieren. Der Tagespflegeperson sollte eine Kopie des Impfausweises vorliegen. Für Arztbesuche in Notfällen muss eine Vollmacht vorliegen.

Bei Verabreichung einer Bedarfsmedikation durch die Tagespflegeperson muss der Tagespflegeperson eine schriftliche Genehmigung des Personensorgeberechtigten bzw. des Arztes (siehe Anlage 9) ausgehändigt werden.

5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung dieses Vertrages - auch zum Zweck der Änderung - bedarf der Schriftform. Zusätzlich ist das Abmeldeformular der Stadt Aichtal auszufüllen (Anlage 4). Die Vertragspartner können, zum Wohle des Kindes, im Anschluss an die Kündigung eine Phase der Ablösung gestalten. Die Ablösephase wird mit einem Umfang von maximal 16 Stunden innerhalb des Monats nach der Kündigung gewährt. Nach Beendigung der Ablösephase wird der Stadt Aichtal der Stundennachweis vorgelegt (Anlage 8).

5.1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht angetreten, wird analog 1.2. des Vertrages für einen Monat die laufende Geldleistung erhoben.

5.2. Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe für die Eltern/Personensorgeberechtigten sind u.a.

- Vernachlässigung und/oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes an seinem geistigen, seelischen und leiblichen Wohl.
- Wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag.

Wichtige Gründe für die Tagespflegeperson sind u.a.

- eine Krankheit, die die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich macht
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag.

6. Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson

Eltern/Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes betreffen, statt.

7. Auskunft und Schweigepflicht

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich

- zu gegenseitigen Informationen über alle wichtigen Begebenheiten und Vor-kommnisse, die das Kind betreffen, und
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, auch nach Beendigung des Vertrages, Stillschweigen zu wahren.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

Fotografieren (siehe Einwilligungserklärung Anlage 11)

Anwesenheit von Haustieren	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Mitnahme im PKW mit geeignetem Sitz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Besuch öffentlicher Spielplätze	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Ausflüge	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Fahrradfahren bzw. Mitnahme im Anhänger / Sitz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Benutzung von Kinderfahrzeugen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Wundversorgung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Tageskinder-Turnen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Schwimmbadbesuche	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Praxisberatung mit Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____
Wege eigenständig zurücklegen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anmerkungen _____

sonstige Vereinbarungen _____

9. Versicherungen

Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung sind zu klären.

Versicherungen der Tagespflegeperson

Für Personen- und Sachschäden im Außenverhältnis (Tageskind - Dritte) ist die Tagespflegeperson haftbar. Die Tagespflegeperson ist wie folgt abgesichert:

Familienhaftpflicht bei _____

Vereinshaftpflicht durch Mitgliedschaft
im Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. ja nein

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege ja nein

Versicherungen der Eltern/Personensorgeberechtigten

Für Personen- und Sachschäden im Innenverhältnis (Tageskind - Tagespflegeperson und Tageskind - Tageskind) sind die Eltern/Personensorgeberechtigten haftbar. Diese sind wie folgt abgesichert:

Familienhaftpflicht bei _____

Mitgliedschaft im Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. ja nein

Betreuungsschutzbrief des Tageselternvereins ja nein

Wir sind mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten Unterschrift der Tagespflegeperson

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson wurden in allen Fragen, die das Betreuungsverhältnis nach §23 Sozialgesetzbuch VIII betreffen, informiert und beraten.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Vertreterin des Vereins Stempel des Vereins

Festsetzung des Kostenbeitrags und SEPA-Lastschriftmandat

Buchungszeichen (wird von der Stadt Aichtal ausgefüllt) _____

Name der Tagespflegeperson _____

Name, Vorname _____

Name der/des
Personensorgeberechtigten _____

Anschrift _____

Erreichbar unter Privat _____ Mobil _____

E-Mail _____

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren _____ davon betreut _____

Kind 1, Name: _____ Geburtsdatum: _____

Kind 2, Name: _____ Geburtsdatum: _____

Kind 3, Name: _____ Geburtsdatum: _____

Kind 4, Name: _____ Geburtsdatum: _____

Weitere Kinder bitte auf der Rückseite eintragen.

Monatliches Betreuungsentgelt: Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden _____ x

Stundensatz (lt. Entgelttabelle) _____ € x 4,3 = _____ €

Eingewöhnungsphase: _____ Betreuungsbeginn: _____
(nur vier Wochen)

Härtefallregelung ja nein Wenn ja, bitte Antrag einreichen

Familien- und Sozialpass ja nein Wenn ja, bitte vorlegen

Ich/wir ermächtige/n die Stadt Aichtal wiederkehrend eine Zahlung laut Regelung und das Entgelt für die Verpflegung von meinem (unserem) Konto mittels SEPA - Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Aichtal auf mein/unser Konto gezogene/n Lastschrift/en einzulösen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name, Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Kreditinstitut (Name):	
IBAN:	
BIC (Swift-Code):	

Ort und Datum

Unterschrift/en Kontoinhaber

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- Original Stadt Aichtal
- Kopie Eltern

Änderung des Kostenbeitrags

Buchungszeichen (wird von der Stadt Aichtal ausgefüllt) _____

Name der Tagespflegeperson _____

Änderungsgrund _____

Name, Vorname, Geburtsdatum der Kindes _____

Name der/des /Personensorgeberechtigten _____

Anschrift _____

Erreichbar unter Privat _____ Mobil _____ E-Mail _____

Weitere, im Haushalt lebende Kinder

1. Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

2. Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

3. Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Betreuungszeiten

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

ab _____ Uhr ab _____ Uhr ab _____ Uhr ab _____ Uhr ab _____ Uhr

bis _____ Uhr bis _____ Uhr bis _____ Uhr bis _____ Uhr bis _____ Uhr

Anzahl der Stunden pro Woche _____

Kostenbeitrag nach Kostenbeitragstabelle pro Monat(4,3 Wochen) _____ €(wird auf volle Euro gerundet)

Gültig ab _____

Das bereits erteilte SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil dieser Änderung. Ich / Wir sind mit der Speicherung unserer Daten durch die Stadt Aichtal einverstanden. Meine /Unsere Daten werden nur für Zwecke, die die Betreuung betreffen, verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Für die Abrechnung mit dem Landkreis Esslingen werden Name und Adresse des betreffenden Kindes an den Landkreis weitergeleitet.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift / Tageselternverein

- Original Stadt Aichtal
- Kopie Eltern
- Kopie Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.

Abmeldung von der Betreuung

Buchungszeichen _____

Name der Tagespflegeperson _____

Name der/des Eltern/Personensorgeberechtigten _____

Name, Vorname des Kindes _____

soll von der Betreuung abgemeldet werden.

Die Abmeldung tritt zum _____ in Kraft.

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

- Original Stadt Aichtal
- Kopie Eltern
- Kopie Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

wurde am _____ von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ___ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ___ durchgeführt. *)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege

Vollmacht für ärztliche Behandlung im Notfall

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name der Eltern/Personensorgeberechtigten _____

Name der Tagespflegeperson _____

mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes _____

in Notfällen eine ärztliche Behandlung meines/unseres Kindes zu veranlassen.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Name und Anschrift der behandelnden Ärzte

Name des (Kinder-) Arztes _____

Anschrift _____

Name des Zahnarztes _____

Anschrift _____

Name des Krankenhauses _____

Anschrift _____

- Original Tagesmutter

Eingewöhnungsphase

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Angaben zur Tagespflegeperson

Name der Tagespflegeperson _____

Straße PLZ, Ort _____

telefonisch zu erreichen

Privat _____ am Arbeitsplatz _____ Mobil _____

Pflegeerlaubnis vom Jugendamt ja nein ist beantragt

Ist die Tagespflegeperson mit dem Kind verwandt?
 nein ja _____ (Verwandtschaftsverhältnis)

Beginn der Eingewöhnungsphase _____ (TT/MM/JJJJ)

Ende der Eingewöhnungsphase _____ (TT/MM/JJJJ)

Unterbrechung der Eingewöhnungsphase (mit Angabe von Gründen)

Besonderheiten/Sonstiges/Bemerkungen bei der Eingewöhnungsphase

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten Unterschrift der Tagespflegeperson

Tatsächliche Betreuungszeiten

Tatsächliche Betreuungszeiten durch Tagespflegeperson in der Eingewöhnungsphase
 Bei längerer Dauer der Eingewöhnungsphase, bitte ergänzendes Blatt beilegen.

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Ablösephase

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Angaben zur Tagespflegeperson

Name der Tagespflegeperson _____

Straße PLZ, Ort _____

telefonisch zu erreichen

Privat _____ am Arbeitsplatz _____ Mobil _____

Pflegeerlaubnis vom Jugendamt ja nein ist beantragt

Ist die Tagespflegeperson mit dem Kind verwandt?
 nein ja _____ (Verwandtschaftsverhältnis)

Beginn der Ablösephase _____ (TT/MM/JJJJ)

Ende der Ablösephase _____ (TT/MM/JJJJ)

Unterbrechung der Ablösephase (mit Angabe von Gründen)

Besonderheiten/Sonstiges/Bemerkungen bei der Ablösephase

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten Unterschrift der Tagespflegeperson

Tatsächliche Betreuungszeiten

Tatsächliche Betreuungszeiten durch Tagespflegeperson in der Ablösephase
(maximal 16 Stunden innerhalb von 4 Wochen)

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Gesamtstunden
Mo				
Di				
Mi				
Do				
Fr				
Sa				
So				

Verordnung von Bedarfsmedikation

Bei Bedarf ist das Formular der Tagespflegeperson mit Betreuungsbeginn auszuhändigen.

Sehr geehrte Kinderärztin, Kinderarzt, Personensorgeberechtigter,

Sie haben Ihrer Patientin/Ihrem Patient _____ (Name, Vorname des Kindes) ein Medikament zur Anwendung bei Bedarf verschrieben. Als ihre/seine Tagespflegeperson bin ich während des Aufenthaltes in meiner Obhut für die verordnete Durchführung der Bedarfsmedikation verantwortlich. Deshalb bitte ich um folgende Information:

Welches Medikament haben Sie verordnet? _____

Bei welchen Symptomen/Beschwerden soll das Medikament eingenommen werden?

In welcher Darreichungsform wird es angewendet?

Tabletten Zäpfchen Tropfen Dosier-Aerosol sonstiges

Welche Anzahl/Dosierung haben Sie verordnet? _____

Wie muss das Medikament gelagert werden? _____

Muss etwas Besonderes im Umgang (z.B. Wechselwirkungen) mit dem Medikament beachtet werden?

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes/der Ärztin oder
des/der Personensorgeberechtigten

Einverständniserklärung zur Abholung durch Begleitpersonen

Bei Bedarf ist das Formular der Tagespflegeperson mit Betreuungsbeginn auszuhändigen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind _____(Name, Vorname)

geboren am _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen von der Tagespflege abgeholt werden darf.

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Einwilligungserklärung zur Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos

Namen des Elternteils/der Eltern: _____

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass unser Kind _____

in der Tagespflegestelle bei der Tagespflegeperson _____

fotografiert wird: ja nein

Die Bilder dürfen für folgende Zwecke verarbeitet werden:

Veröffentlichung auf der Internetseite www.....

Veröffentlichung auf Flyern, Plakaten o.ä.

Nutzung innerhalb der Tagespflegeräume zu internen Zwecken wie Fotowände im
Zimmer, Portfolio, Fotoalben für die Kinder etc.

Weitere:.....

Die Verwendung für einen anderen Zweck ist ausgeschlossen und bedarf meiner/unsere
gesonderten Einwilligung. Die Tagespflegeperson versichert, dass mir/uns auch bei nicht
erteilter Einwilligung oder bei Widerruf der Einwilligung keinerlei Nachteile entstehen.
Diese Einwilligung zur Verarbeitung des/der oben genannten Fotos kann ich/können wir
jederzeit, aber nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen.

Hinweis zu Bildrechten:

Von Ihnen oder Ihrem Kind wird im Rahmen des Tagespflegeverhältnisses ggf. ein Bild
angefertigt. Damit die Tagespflegeperson dieses Bild z.B. für ihre Webseite, ihre Flyer oder für
sonstige interne Zwecke wie z.B. Fotowände im Zimmer, Fotoalben für die Kinder o.ä. benutzen
kann, braucht sie Ihre schriftliche Einwilligung hierzu. Die Bestimmung des § 78 UrhG gebietet
nämlich, dass Personenbildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich
zur Schau gestellt werden dürfen. Demnach dürfen Bildnisse von Personen der Öffentlichkeit
nicht zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen der Abgebildeten
verletzt würden. Dies stellt sich als Ausfluss des verfassungs-gesetzlich gewährleisteten bzw.
des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für Personen
der Zeitgeschichte, die eine Veröffentlichung auch ohne Einwilligung hinnehmen müssen.

Ihre Einwilligung können Sie für die Zukunft jederzeit widerrufen. Selbstverständlich erwachsen
Ihnen jedoch keinerlei Nachteile, wenn Sie der Tagespflegeperson keine Einwilligung erteilen
oder diese später widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten